



Stadt Coesfeld  
Der Bürgermeister  
Markt 8  
48653 Coesfeld



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
13.11.2014, Fr. Beck

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
Karl 2-2, 5593-5,  
Nr. 8979

☎ (07531)  
9 35 – 2 52  
oder 9 35 - 0

Konstanz  
20.11.2014

**Richtfunkstrecken im Bereich „Otterkamp IV“, Coesfeld, Landkreis Coesfeld  
(Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 – 1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan sowie 72. Änderung des Flächennutzungsplanes)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugelände in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.

- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzverteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.
- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen.

In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugelände direkt betroffen ist (Anlage 2).

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für das Errichten hoher Bauten ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.
- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Auer', written in a cursive style.

---

Drawer

**Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken**

<b>Eingangsnummer:</b>	8979
<b>Koordinaten-Bereich (WGS 84):</b>	NW: 07E1100 51N5530 SO: 07E1130 51N5500
<b>Auskunftsersuchen von:</b>	Stadt Coesfeld
<b>Für Baubereich:</b>	„Otterkamp IV“, Coesfeld
<b>Bauplanung:</b>	Bebauungsplan

---

**Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:**

3 Christophorus Kliniken GmbH Südring 41 48653 Coesfeld

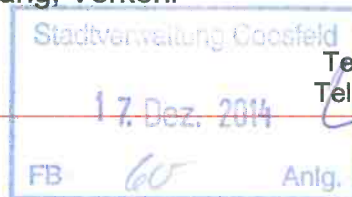
**Betreiber von  
Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen  
in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt  
des Standortbereichs**

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Nordrhein- Westfalen	Coesfeld	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG  Borsigstraße 11 40880 Ratingen .....  Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf .....

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 -  
Planung, Bauordnung, Verkehr  
z. Hd. Frau Beck  
Postfach 1843

48638 Coesfeld



*bitte steuern +  
an SWO Becke*

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Postanschrift: 48651 Coesfeld

Abteilung: 01 - Büro des Landrats

Geschäftszeichen:

Auskunft: Frau Stöhler

Raum: Nr. 143, Gebäude 1

Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111

Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0

Telefax: 02541 / 18-9198

E-Mail: [Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de](mailto:Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de)

Internet: [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)

Datum: 15.12.2014

## 72. Änderung FNP sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Otterkamp VI“ - 1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Frau Beck,

zu den beiden o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Planungsanlass ist die Schaffung von Baurecht für die Erweiterung des vorhandenen Lebensmittelgroßhandelsbetriebes.

Hierzu wird u.a. die Gebietsausweisung von Gewerbegebiet in Industriegebiet geändert.

Da eine generelle Zulassung erheblich emittierender Betriebe aufgrund der Nähe eines südlich des Änderungsbereiches im Außenbereich vorhandenen Wohnhauses aus Gründen des Immissionsschutzes nicht möglich ist, soll die Erweiterung des Betriebes auf der Grundlage eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unter Berücksichtigung des Bestandes sowie der konkreten Vorhabensplanung ermöglicht werden.

Zur Beurteilung der lärmtechnischen Situation ist durch das Büro Uppenkamp + Partner eine lärmtechnische Prognose (Gutachten Nr. 05 0687 14 vom 10.09.2014) gefertigt worden.

Auf der Grundlage dieser Berechnung sowie durch die getroffenen Textlichen Festsetzungen **Nr. 2.2** (Abstufung gemäß Abstandserlass NRW) sowie **Nr. 3** (Vorhaben- und Erschließungsplan) ist eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Vorhabens bezüglich des Immissionsschutzes erkennbar.

### Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland  
Kto. Nr. 59 001 370  
BLZ 401 545 30  
IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70  
BIC WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG  
Kto. Nr. 5 114 960 600  
BLZ 428 613 87  
IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00  
BIC GENDEM1BOB

Postbank Dortmund  
Kto. Nr. 1 929 460  
BLZ 440 100 46  
IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60  
BIC PBNKDEFF

### Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr  
und 14.00 – 16.00 Uhr  
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
und nach Terminabsprache

Aus den hiesigen Belangen des **Immissionsschutzes** werden daher keine weiteren Anregungen vorgetragen.

Seitens des Fachdienstes **Wasserwirtschaft** bestehen keine Bedenken.  
Die erforderliche Änderungsgenehmigung für das Hochwasserrückhaltebecken ist beantragt. Ebenso liegen bereits die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge gemäß §§ 8, 9, 10 WHG und 58 I LWG vor.

Von der **Untere Landschaftsbehörde** werden Planung und Kompensationskonzept mitgetragen. Das gilt auch für die Verschneidung der im Zusammenhang stehenden Maßnahmen für den B-Plan und das parallel durchgeführte Wasserrechtsverfahren zum HRB Tüskenbach.

Das rechnerisch ermittelte Kompensationsdefizit in Höhe von 31.300 Biotopwertpunkten soll über das städtische Ökokonto ausgeglichen werden. Die Maßnahmen sind zu konkretisieren und vertraglich zu sichern.

Seitens der **Brandschutzdienststelle** und seitens der **Unteren Gesundheitsbehörde** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Stöhler